

Stadt Jever Postfach 1229 26436 Jever

Landkreis Friesland
Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement
Klimaschutz und Regionalplanung
Lindenallee 1
26441 Jever

Sprechzeiten:

Montag von 8.00 – 12.30 u. 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von 7.30 – 12.30 u. 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch von 8.00 – 12.30
Donnerstag von 8.00 durchgehend bis 17.00 Uhr
Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Herr Lorenz

☎ Durchwahl: 04461/939 243

E-Mail: lorenz@stadt-jever.de

Telefax: 04461/ 939 100

Datum: 4. April 2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

61 - RROP-Ec

IV 61 13 00-Lz.

Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland
hier: Stellungnahme der Stadt Jever

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Jever werden erhebliche Bedenken gegen den 1. Entwurf des RROP des Landkreises Friesland in der nun vorliegenden Form erhoben.

Im Folgenden werden die Bedenken entsprechend den einzelnen Kapiteln vorgebracht.

Für die Themenfelder **Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie Entwicklung der Freiraumstrukturen und -nutzungen** wurde eine gemeinsame Stellungnahme aller Städte und Gemeinden erarbeitet, die um die jeweiligen örtlichen Besonderheiten ergänzt wurden.

Angemerkt werden muss hier bereits, dass die gewählte Darstellungsform des 1. Entwurfes zum RROP sehr unübersichtlich ist und die Erläuterungen zu Zielen und Grundzügen teilweise schwer zuzuordnen sind.

Das bzw. der einer Begründung zugrundeliegende Ziel bzw. Grundsatz muss immer wieder gesucht werden, um die getroffenen Aussagen überhaupt zuordnen zu können. Zudem stimmen die Nummerierungen zwischen LROP und Entwurf zum RROP nicht überein bzw. wechselt zwischen einer durchgehenden Nummerierung und einer Anpassung an die Nummerierung des LROP.

Dienstgebäude

Am Kirchplatz 11
26441 Jever
Telefon: 04461 / 939 - 0
E-Mail: info@stadt-jever.de
Internet: www.stadt-jever.de

Bankverbindungen der Stadt Jever:

Landessparkasse zu Oldenburg
Konto 050 401 298
BLZ 280 501 00
IBAN DE19 2805 0100 0050 4012 98
BIC SLZODE22

Volksbank Jever
110 000 420
282 622 54
DE27 2826 2254 0110 0004 20
GENODEF1JEV

Oldenburgische Landesbank
930 550 1000
280 200 50
DE67 2802 0050 9305 5010 00
OLBODEH2XXX

Darüber hinaus sind zahlreiche Verweise auf Rechtsgrundlagen, Tabellen und Grafiken falsch. Dies wird, so es für den jeweiligen Themenbereich von Belang ist, gesondert erwähnt.

Ansonsten wird davon ausgegangen, dass es sich, zumindest bei den falschen Nummerierungen bei Tabellen und Grafiken, um einen Formatierungsfehler handelt.

Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland sehen durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 der Kreisverwaltung eine Reihe ihrer Belange berührt. Neben den individuellen Aspekten, die jede Kommune für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich identifiziert, sind es insbesondere die Themenfelder „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur und hier insbesondere das Siedlungsmodell (vgl. dazu Kap. 2, Entwurf RROP 2019) sowie die „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (vgl. dazu Kap. 3) die auf Bedenken stoßen.

Die Kommunalverwaltungen der betroffenen Städte und Gemeinden haben sich daher dazu entschlossen, Ihren Räten zu diesen beiden Themenfeldern eine gemeinsam abgestimmte Stellungnahme zum Beschluss zu empfehlen. Diese Stellungnahme wird in jeder Kommune jeweils durch die Aspekte ergänzt, die sich aus der individuellen Sicht der betroffenen Kommunen ableiten lassen und von den jeweiligen Verwaltungen und Räten erarbeitet werden.

1. Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Der grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, wird von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt.

Allerdings ist aus der Sicht derjenigen, die die im RROP formulierten Ziele und Grundsätze in der Praxis umzusetzen haben, nämlich den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, nicht nachzuvollziehen, wieso ihre planerischen Gestaltungsmöglichkeiten durch eine Vielzahl nicht abwägbarer Ziele der Raumordnung eingengt werden.

Diese Ziele führen im Einzelfall dazu, dass der planerische Handlungsspielraum der Kommunen erheblich eingeschränkt wird, was insbesondere deswegen bedauerlich ist, weil in Abstimmung mit den Bürgern vor Ort häufig städtebaulich sehr sinnvolle Lösungen entwickelt werden können.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Zusammenarbeit der friesischen Kommunen mit der Raumordnungsbehörde des Landkreises Friesland ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kreisverwaltung bindende Ziele vorschreibt und flexible Lösungen, die auf Grundlage nicht bindender Grundsätze der Raumordnung gemeinsam erarbeitet werden können, als nicht ausreichend ansieht.

Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund anderer regionaler Raumordnungsprogramme, die aktuell von den benachbarten Landkreisen aufgestellt werden (wie z.B. dem Landkreis Wesermarsch) und derart einengende Zielsetzungen nicht enthalten.

Insbesondere das sogenannte Siedlungsmodell berücksichtigt, wie es jedoch durch § 2 NROG eigentlich vorgegeben wird, die in Friesland gewachsene Siedlungsstruktur in zu geringem Maße. Das Herausgreifen eines zentralen Ortes in den jeweiligen Gemeindegebieten und die hier vorgeschriebene Konzentration der Siedlungsentwicklung widerspricht oft den Wünschen der Bürger vor Ort, insbesondere aber der historisch gewachsenen Struktur im Landkreis Friesland.

Vielmehr sollte es der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, räumliche Schwerpunkte zu setzen. Dass dabei Einrichtungen der Daseinsgrundvorsorge und sonstige Infrastrukturen nicht ausschließliche Gründe für oder gegen eine Entwicklung sein können, sondern auch Vorlieben der Menschen zu berücksichtigen sind, die ggf. bereit sind, auch größere räumliche Entfernungen zurückzulegen, ist Charakteristikum des ländlichen Raumes. Natürlich sind die Anforderungen an eine geänderte Altersstruktur zu berücksichtigen; eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger.

Diese städtebaulichen Entscheidungen können die friesischen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auf der Grundlage von im RROP zu verankernden Grundsätzen der Raumordnung in Abstimmung mit Ihren Bürgern sehr gut treffen. Die darüberhinausgehenden Einschränkungen des RROP in Form von Zielen sind daher überflüssig.

So darf laut Entwurf des RROP die Entwicklung von Siedlungsflächen außerhalb der zentralen Siedlungsbereiche und den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Kapitel 2.1, S. 40, Ziel 9) nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Entwicklung im zentralen Siedlungsgebiet ausgeschöpft sind, ferner alle Bauflächen im Flächennutzungsplan entwickelt sind und keine Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zur Verfügung stehen.

Diese restriktive Vorgehensweise blendet die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Bodenmarkt aus. Die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen in den Siedlungsschwerpunkten ist im Wesentlichen eine Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Eine raumordnerisch vorgeschriebene Verknappung des potenziell geeigneten Baulandes durch den faktischen Ausschluss neuer Flächen in Randbereichen von Siedlungen (die im Übrigen häufig über eine ähnlich gute Lagegunst und Erreichbarkeit verfügen, wie die Flächen im zentralen Siedlungsgebiet) führt zu einem künstlich verursachten Anstieg des Bodenpreisgefüges und darüber hinaus zu erheblichen Problemen bei Grunderwerbsverhandlungen.

Die friesischen Kommunen fordern eine deutliche Flexibilisierung dieser Regelungen im RROP, um die vorhandene Nachfrage nach Bauland ohne weitere Verteuerungen gewährleisten zu können.

Zudem ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Die Darlegung des Bedarfs an zusätzlichem Bauland ist somit bereits Aufgabe jeder Begründung eines Bebauungsplans. Wie dies geschieht und mit welchen Argumenten der Plangeber den Nachweis führt, ist durch Bundes- und Landesgesetz nicht vorgegeben. Das RROP des Landkreises Friesland schreibt hier künftig allerdings eine

detaillierte Vorgehensweise vor. Während in Teilen des RROP noch von einer Bedarfsbetrachtung die Rede ist (vgl. Kap. 2.1, Ziel 4, S. 40) wird in Kap 2.1, Ziel 9, S. 41 bereits von einem Bedarfsnachweis gesprochen.

In der diesbezüglichen Begründung auf S. 55 wird klargestellt, was die Kreisverwaltung darunter versteht. Einerseits wird u.a. das Führen eines Baulückenkatasters verlangt, andererseits muss das Nachverdichtungspotenzial in bereits bebauten Bereichen ermittelt werden.

Die Bebauung einzelner Grundstücke hängt aber gerade in der heutigen Zeit vom Interesse und der Bereitschaft der Eigentümer ab, zu bauen und nicht an der Unkenntnis darüber, dass dort gebaut werden dürfte.

Ein Baulückenkataster ist daher ein Instrument das viel Zeit, Arbeit und Geld in den Verwaltungen binden wird, ohne nennenswerte Effekte auf das Baugeschehen zu haben. Den friesischen Kommunen vorzuschreiben, ein derartiges Kataster aufzubauen und zu pflegen, bedeutet, Ressourcen an ungeeigneten Stellen zu binden.

Gleiches gilt für eine detaillierte Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen. Die Prüfung der „Vervollständigung offener Bebauung zu geschlossener Bebauung, etwa bei Blockrandbebauung“ oder die Prüfung der Möglichkeit des Abrisses „vorhandener Bauten und Reaktivierung der Flächen durch größere, städtebaulich integrierte Bauten (mehr umbauter Raum)“ (siehe in beiden Fällen S. 55) ist akademischer Natur und hat nach den Erfahrungen der betroffenen Kommunen mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung der Menschen vor Ort eher weniger zu tun.

Auch die Aufforderung, Möglichkeiten zur Realisierung von Geschosswohnungsbau zu prüfen, ist nicht pauschal, sondern nur situationsabhängig sinnvoll. Diese Art der Bebauung mag, ähnlich wie eine geschlossene Bebauung, in den städtisch geprägten Bereichen durchaus vertretbar sein und wird dort auch ohne raumordnerische Vorgaben bereits nachgefragt und realisiert. Eine pauschale Notwendigkeit zur Betrachtung auf allen Flächen im gesamten Landkreis Friesland berücksichtigt jedoch in keiner Weise die örtlichen Besonderheiten.

Insgesamt ist auch das angesetzte Bewertungsschema für die Beurteilung der Erreichbarkeitsräume des Siedlungsmodells (vgl. u.a. S. 48) kritisch zu betrachten, da zum einen die Gewichtung einzelner Faktoren ohne nähere Begründung willkürlich und nicht nachvollziehbar erscheint; andererseits muss sich eine kreisangehörige Kommune mit Kriterien bewerten lassen, auf die sie keinen Einfluss hat, dies z.B. im Hinblick auf die Anbindung an den ÖPNV (Nahverkehrsplanung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises).

Aber auch Aspekte wie z.B. die fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren im Ort werden herangezogen. Auch dieses Kriterium ist nicht für eine Bewertung geeignet, da hier Vorgaben zu Hilfsfristen zu beachten sind, die den Standort von Rettungswachen usw. bestimmen. Eine Wertung nach solchen Kriterien kann nur zu einem verfälschten Ergebnis führen.

Es stellt sich auch hier die Frage, welche Vorteile die Menschen im Landkreis Friesland von den vorstehenden theoretischen Betrachtungen letztlich haben.

Ende des gemeinsamen Teils.

1.1 Entwicklung der räumlichen Strukturen

In der Begründung zu den Leitzielen wird auf die Aussagen zur Leitvorstellung in § 1 Abs. 2 ROG abgezielt. Eine Übernahme sei in § 1 Abs. 2 NROG erfolgt. Dies stimmt aktuell so nicht mehr, die Übernahme erfolgt in § 2 NROG.

Allerdings beinhaltet das NROG aus dem Jahr 2017 dezidierte Aussagen, die die Leitvorstellung des ROG ergänzen. Insbesondere § 2 Nr. 3 NROG (Die Siedlungs- und Freiraum-struktur soll so entwickelt werden, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.) trifft Aussagen zum Erhalt der Eigenart der Region sowie der Städte und Gemeinden.

In den gesamten folgenden Themenfeldern des 1. Entwurfes werden diese Vorgaben nicht oder nicht ausreichend betrachtet. Zumindest kann erwartet werden, dass Aussagen, die im Gegensatz zu den hier typisch vorhandenen Strukturen stehen, eingehend erläutert und nicht nur mit Thesen hinterlegt werden.

Die Begründung zu Ziffer 02, insbesondere der letzte Absatz auf Seite 14, stellt eine Doppelung der vorausgegangenen Aussagen dar; zudem ist der Verweis auf § 3 Abs. 4 NDSchG falsch; dieser beinhaltet nur eine Definition.

Außerdem wird eine Ausweitung von Verfahren auf die Niedersächsischen Landesämter für Denkmalpflege kritisch betrachtet. Diese pauschal einzubeziehen findet sich als Vorgabe nicht im NDSchG wieder; hier ist sachverhalts- und einzelfallbezogen eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde sinnvoll. Dies kann zu einer Einbeziehung des Landesamtes führen.

Hinsichtlich der Zielsetzungen zum IKZM (Seite 16, mittlerer Absatz) ist eine Wiederholung des ersten sowie des letzten Satzes vorhanden.

Bei den unter 03.1. genannten Grundsätzen wird deutlich, dass die Heranziehung bestehender Untersuchungen zum demografischen Wandel nicht unkommentiert und unreflektiert übernommen werden dürfen.

Die aktuelle Entwicklung im Landkreis Friesland, zumindest für viele Bereiche, zeichnet ein anderes Bild. Auch stehen die Aussagen auf Seite 18 (Stadt Jever mit stärkster Bevölkerungszunahme) des RROP zum Teil im Gegensatz zu den Aussagen auf Seite 21 (Jever mit schwächstem Bevölkerungsschwund).

Insbesondere die Formulierung, dass u.a. die Stadt Jever die geringste Bevölkerungsabnahme verzeichne stimmt, wenn man die aktuellsten Zahlen heranzieht, nicht. Vielmehr ist für die Stadt Jever seit 1995 ein stetiger Zuwachs der Bevölkerung zu verzeichnen.

Da dieser Trend, trotz Zensus, auch für verschiedene andere Städte und Gemeinden gilt, sollte eine Überarbeitung des Kapitels erfolgen, da nicht nur Studien von Bertelsmann o.ä. hergezogen werden dürfen, die für den jetzigen Zeitpunkt bereits eine viel schlechtere Entwicklung vorhergesagt haben.

Eine Betrachtung der realen Entwicklung birgt auch die Chance, Schwerpunkte nicht bereits jetzt in Schrumpfungprozessen zu suchen und diesem eine evtl. zu hohe, Bedeutung zuzumessen.

Daher sind zumindest die veralteten Tabellen und Prognosen (z.B. Abbildungen 7 und 8) zu ersetzen und die Ausrichtung der getroffenen Aussagen zu überdenken.

Den Aussagen zum Breitbandausbau und zu den Anforderungen werden seitens der Stadt Jever zugestimmt; jedoch fehlen unter der Ziffer 05 im Hinblick auf Abbildung 11 (Seite 24) die Erläuterungen; ggfs. fehlt hier ein Verweis im Text oder ein kompletter Text, da von Seite 23 unten zu Seite 24 im Text ein Bruch vorhanden ist.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

./.

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

./.

1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

./.

2.1 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Ergänzend zu den vorstehenden gemeinsamen Ausführungen werden im Folgenden noch die speziell für die Stadt Jever geltenden Belange abgearbeitet.

Insbesondere bei der Festlegung der zentralen Siedlungsbereiche werden zwischen den Mittelzentren Varel und Jever signifikante Unterschiede gemacht.

So sind für die Stadt Jever neben Rahrdum auch die Bereiche Moorwarfen und Cleverns in den zentralen Siedlungsbereich aufzunehmen, da hier die Verknüpfungen mit Jever augenscheinlich sind.

Die Ausführungen zum Ziel 05 (Seite 40 bzw. 47 ff. Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) sind entsprechend anzupassen.

Auch die als Grundsatz vorgesehene starke Beteiligung der Stadt Wilhelmshaven stellt für zukünftige Vorhaben ein Planungshindernis dar. Die Regelungen des BauGB für die Beteiligung von Nachbarkommunen reichen vollkommen aus.

Auch das Ziel, die Entwicklung von touristischen Einrichtungen und Großprojekten auf Bereiche wie u.a. Vorranggebiete für Tourismus zu beschränken, wird als starke Einschränkung der Planungshoheit der Stadt Jever gewertet.

So können wichtige Entwicklungen, wie z.B. Swin-Golf, Wohnmobilstellplätze o.ä. nur noch in diesen Bereichen entwickelt werden. Die ist aber im Hinblick auf die touristische Entwicklung der Stadt Jever nicht akzeptabel.

Die Herabstufung zu einem Grundsatz ermöglicht den Städten und Gemeinden eine flexiblere Ausrichtung auf sich ändernde Strukturen im Tourismus.

Im Hinblick auf die Bauschutzzone für den Fliegerhorst Upjever ist das aktuelle Planfeststellungsverfahren zu beachten.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und der zentralen Orte

Die unter Punkt 04.5 dargestellte Zielsetzung, dass gewerbliche Flächen in einem Pool zu entwickeln sind, schränkt die Planungshoheit der Städte und Gemeinden massiv ein und kann daher so nicht hingenommen werden.

Insbesondere die widersprüchlichen Ausführungen in den Erläuterungen spiegeln die Problemlagen der Kommunen wieder. Zum einen wird es immer schwieriger, entsprechende Flächen zu akquirieren, andererseits sollen diese Flächen dann aber in einen Pool integriert werden.

Dies bedeutet, dass die Eigenentwicklung der Städte und Gemeinde, zu der auch die Entwicklung von gewerblichen Flächen, unterbunden wird, da bei dieser Zielsetzung nur noch sporadisch eigene Flächen, die sich auf die Eigenart einer Kommune beziehen, entwickelt werden können. Aber auch die Probleme, die bei der Vermarktung von Poolflächen usw. mit sich bringen, wie z.B. beim Jade-Weser-Park, schwächen die Positionen der Kommunen, da eine flexible Reaktion nicht mehr gewährleistet ist.

Kritisch zu betrachten ist auch der Grundsatz Nr. 8 (Seite 68), dem die Durchgrünung von Gewerbegebieten als wünschenswert dargestellt wird. Dies verstößt klar gegen den Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden. Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung gedacht sind, sollten intensiv genutzt werden, so dass durch eine Überplanung unter Einbeziehung von Begrünung nur unnötig große Flächen bindet und die Ausdehnung von Gewerbegebieten künstlich vergrößert.

Die Problematiken der Planungs- und Genehmigungsverfahren (S. 77 Mitte) sind hier argumentativ falsch angebracht, da auch die Kommunen die Leistungen von Fachplanern in Anspruch nehmen und die tiefgreifenden Schwerpunkte erst auf der Genehmigungsebene des Einzelvorhabens auftreten; dies gilt unabhängig von Pool- oder Einzelflächen.

Eine Herabstufung zu einem Grundsatz sollte hier ausreichen, da der Landkreis Friesland als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan bereits ausreichende Steuerungsmöglichkeiten besitzt, die einer Ausweitung nicht bedürfen. Die näheren Eigenarten der Städte und Gemeinden werden hier nicht ausreichend beachtet.

Zu Ziffer 05 (Seite 79) fallen zudem verschiedene Fehlerpunkte auf; zum einen führt die Fährverbindung nicht von Wangerooge nach Neuharlingsiel, sondern nach Harlesiel und die Mittelzentren verfügen nicht über eine automotiv Erreichbarkeit, sondern um eine straßen- oder schienengebundene Erreichbarkeit. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Fahrradverkehr in diesen Bereichen von erheblicher Bedeutung ist.

Der auf Seite 80 benannte Vermerk der unteren Landesplanungsbehörden zur Festlegung der Kongruenzräume liegt dem Entwurf nicht bei und kann so nicht nachvollzogen werden. Ebenso sind die daran anschließenden Ausführungen zum Teil falsch, da die angegebenen Zahlen nicht stimmen oder kaum nachvollziehbar sind.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die zu Grunde gelegten Zahlen (z.B. Tabelle 4, Seite 89) so nicht nachvollzogen werden können, da sie mit dem hier vorliegenden Datenmaterial nicht übereinstimmen.

Die daran anschließenden Ausführungen sind darüber hinaus ebenso unverständlich. Insbesondere die Ausführungen zur Bereitstellung von höherwertigen Angeboten im Südkreis, sowie die sich widersprechenden Aussagen zu Kaufkraftabflüssen und -zuflüssen bedürfen dringend einer Überarbeitung und Erläuterung, da die nachstehenden Ausführungen hierauf fußen (sollen). Gleiches gilt für die Nummerierung der Beikarten.

Hinsichtlich der Ausführungen auf Seite 95 zu der Verfestigung und Entwicklung von nicht integrierten Standorten kann den Ausführungen im Hinblick auf die bestehende Rechtsprechung nicht komplett gefolgt werden.

Hier ist das Prinzip des Bestandsschutzes und des von den Verwaltungsgerichten entwickelten Erweiterungsanspruches zu berücksichtigen.

Die Stadt Jever hat diesbezüglich für den ehemaligen Standort des Möbelmarktes ein entsprechendes Urteil erhalten; dies entspricht aber der ständigen Rechtsprechung. Erst nachdem die Ausführungen hierzu korrigiert und schlüssig aufgebaut sind, kann die Stadt Jever hierzu eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

3. Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätze zur Entwicklung eines landesweiten Freiraumstrukturen und –nutzungen

Seitenzahlen beziehen sich – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf den 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 (RROP 2018); sonstige Seitenzahlen beziehen sich entweder auf den Umweltbericht (UB), auf das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 (RROP 2003) oder auf den Landschaftsrahmenplan von 1996 (LRP) bzw. seine Fortschreibung 2017 (LRP 2017)

Das RROP 2018 enthält gegenüber dem RROP 2003 und dem Landschaftsrahmenplan, aber auch gegenüber dem Vorentwurf, weiterreichende naturschutzfachliche Festsetzungen bzw. Verschärfungen. Dieses führt im Umkehrschluss zu erheblichen Einschränkungen für die gemeindliche bzw. städtische Entwicklung in den Bereichen Siedlung und Tourismus, aber auch zu Einschränkungen für die Landwirtschaft und die Windenergie. Dabei bedingen die regionalplanerischen Festlegungen nicht nur eine „zusätzliche steuernde Wirkung gegenüber kommunalen Planungen“, sondern es wird sogar die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland aus 2017 zugrunde gelegt, um nicht nur die bestehenden naturschutzfachlichen Gebietsausweisungen im RROP festzulegen, sondern noch darüber hinauszugehen (vgl. S. 58 UB).

Dies zeigt sich z. B. an der Zusammenlegung der Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ und „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem LRP zu einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP, wenn sie räumlich deckungsgleich sind (vgl. S. 119 RROP, S. 59 UB sowie Karte 7 zum Landschaftsrahmenplan). Damit werden Vorbehaltsgebiete, die hinsichtlich der Gewichtung ihrer Belange der Abwägung unterliegen, allein aufgrund ihrer Überlappung zu Vorranggebieten, denen gegenüber alle weiteren Planungen sekundär bzw. unterzuordnen sind, da sie nunmehr als Ziel der Raumordnung gelten. Somit sind in diesen Bereichen sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die diesem Ziel der Raumordnung (=Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) entgegenstehen.

Es ist nicht ersichtlich, warum der genannte Entwicklungsspielraum über die ohnehin schon vielfältigen bestehenden naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen im RROP hinaus durch die Hinzuziehung der zusätzlichen Kriterien des Landschaftsrahmenplanes 2017 weiter konkretisiert, d. h. eingeschränkt, werden soll.

Vielmehr sollte es im Interesse des Landkreises sein, den kreisangehörigen Kommunen und der (Land-)Wirtschaft so viel Entfaltungs- und Entwicklungsspielraum wie möglich einzuräumen. Dies umso mehr, als in Zeiten der Globalisierung auch für die

kreisangehörigen Kommunen Themen wie Attraktivität, Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind.

1. Biosphärenreservat

Die in der Diskussion befindliche Entwicklungszone, die mindestens 50 % der maritimen Fläche des Biosphärenreservates auf dem Festland umfassen soll, ist nicht von allen kreisangehörigen Kommunen gewünscht. Im RROP wird jedoch beschrieben, dass diese Entwicklungszone „das Gebiet der niedersächsischen Küstenlandkreise“ umfasst und derzeit „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Inselgemeinden sowie angrenzenden Küstenkommunen weiterentwickelt“ werde (S. 131). Dies impliziert, dass die terrestrische Entwicklungszone zwar noch nicht beschlossen, aber zumindest unumstritten und zudem Angelegenheit der Küstenlandkreise ist. Vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Entwicklung von Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Windenergie und Tourismus ist diese Implikation unzutreffend. Da die Einrichtung dieser nach UNESCO-Kriterien ausgestatteten Zone unumkehrbar wäre, ist fraglich, ob diese zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch als realistisch anzusehen ist. Nichtsdestotrotz muss konstatiert werden, dass die kommunale Planungshoheit bei einer Einrichtung der Entwicklungszone über das RROP eingeschränkt wird.

2. Fehlende Pufferzonen

Der zeichnerischen Darstellung ist – selbst bei deutlicher Vergrößerung – nicht zu entnehmen, dass auch nur geringe Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Siedlungsrandern vorgesehen sind. Vielmehr reichen diese Gebiete direkt an die Siedlungsbereiche heran und nehmen ihnen auch in dieser Hinsicht jegliche weitere Entwicklungsmöglichkeit.

Das schließt nicht nur eine weitere Siedlungsentwicklung über die jetzigen Siedlungsgrenzen hinaus für die Zukunft unwiderruflich aus, sondern widerspricht insofern auch den Vorgaben des neu eingeführten § 13 b Baugesetzbuch, der eine Arrondierung von Flächen am Siedlungsrand bzw. an Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausdrücklich zulässt. An dieser Stelle wird die vom Gesetzgeber – wenn auch zeitlich befristet – ausdrücklich ermöglichte kommunale Weiterentwicklung behindert und die Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen beschnitten.

3. Landschaftsbild bzw. besondere Anforderungen an die Windenergie

Das RROP (S. 127 und 128) weist als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Kriterien sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut- oder Gastvögel, hohe Wanderaktivität ziehender Arten sowie sehr hohe und hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Zusammen mit der Aussage, dass WEA der neuesten Generation „durch Massivität und Höhe“ die Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften beeinträchtigen, stellt sich in der Konsequenz die Frage, wo bei einem Landkreis, der in zwei Himmelsrichtungen an der Küste belegen ist, Windenergieanlagen bzw. deren Repowering alternativ stattfinden kann.

Demgegenüber wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP „keine Ausschlusswirkung verbunden“, sondern den Städten und Gemeinden freigestellt sei, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame WEA festzulegen, sofern diese nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen (S. 244/245). Offen bleibt, ob es sich bei der o. g. Einschätzung, die neueste Generation WEA beeinträchtigen die Kulturlandschaft, um ein Ziel der Raumordnung handelt.

4. Vorranggebiet Biotopverbund

Das Vorranggebiet Biotopverbund vereint als Ziel der Raumordnung verschiedene Planzeichen (vgl. S. 102 und S. 59 UB) und soll eine „sinn- und maßvolle Vernetzung“ der unterschiedlichen Bestandteile der Gebietskulisse Biotopverbund zum Ziel haben. Dies wurde im RROP-Entwurf dadurch realisiert, dass räumlich naheliegende Splitter- oder Teilflächen zusammengefügt wurden; eine Angabe dazu, ab welcher Entfernung diese räumliche Nähe angenommen wird, enthält das RROP nicht. Zudem wurden eingeschlossene Freiflächen in die Vorranggebiete integriert. Auch hier wurde nicht definiert, bis zu welcher Größe der Freifläche diese Integration erfolgte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei dieser Vorgehensweise möglicherweise Flächen integriert wurden, die über eine solche Größe verfügen, dass sie auch für sich selbst hätten stehen können. Somit wurden möglicherweise dem Vorranggebiet Biotopverbund Flächen zugeschlagen, die nun der Landwirtschaft, dem Tourismus oder sonstiger gemeindlicher Entwicklung dauerhaft entzogen sind.

5. Grünlandbewirtschaftung

Durch die oben erwähnte Zusammenlegung deckungsgleicher Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die im Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen, und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die im Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung für Boden- und Klimaschutz besitzen, zu im RROP als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesenen Bereichen (Ziel der Raumordnung) können sich ebenfalls Zielkonflikte zur Landwirtschaft, Tourismus und sonstiger gemeindlicher Entwicklung ergeben. Das RROP betont zwar, dass eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung hiermit nicht verbunden sein soll und dass eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft und ein fallweiser, genehmigter Umbruch von Dauergrünland“ sowie die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe auch weiterhin möglich sei (S. 119 / 120). Da im Weiteren jedoch von extensiv bewirtschaftetem Grünland, Dauergrünlandstandorten (S. 120) und dem „Schutz dieser Gebiete vor weiterer Intensivierung der anthropogenen Nutzung“ (S. 125) die Rede ist, sind hier Einschränkungen und Konflikte mit der „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft (bzw. Differenzen darüber, was als solche zu betrachten ist) zu erwarten.

Demgegenüber ist festzustellen, dass die Signatur „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung“ aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie die Signatur „Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem RROP 2003 in großen Bereichen des RROP 2018, 1. Entwurf, nicht wiederaufgenommen wurde (z. B. im Wangerland, Nord-Süd-Achse Schortens-Zetel sowie West-Ost-Achse Driefel-BAB oberhalb von Steinhausen in Bockhorn).

Diesen Bereichen wurden im RROP-Entwurf oftmals die Funktionen „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ oder „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials“ zugewiesen. In der Konsequenz bedeutet dies einen Verlust an ausgewiesenen Flächen für die Grünlandbewirtschaftung. Hieraus können sich Nachteile oder zumindest Zielkonflikte für die Landwirtschaft ergeben. Dem RROP ist nicht zu entnehmen, warum diese Ausweisung erfolgt ist, zumal die besondere ökologische Bedeutung von Grünland für Boden- und Klimaschutz explizit betont worden ist (vgl. S. 118 / 119).

Ende des gemeinsamen Teils.

Auf Seite 101 wird als Ziel unter der lfd. Nr. 6 das Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer als zeichnerische Darstellung übernommen. Ausführungen hierzu werden nicht gemacht.

Insbesondere vor dem Hintergrund der durchaus kontroversen politischen Diskussionen sollte eine Erläuterung zu den Auswirkungen erfolgen. Da die zugehörige Karte im Hinblick auf die Ausweisung von Flächen große Überschneidungen ausweisen, kann eine Abgrenzung der einzelnen Festsetzungen nicht oder nicht zweifelsfrei erkannt werden.

Zwar sind in den Beikarten ab Seite 121 die Gebiete dargestellt und beschrieben; im Text wird dabei allerdings das Gebiet 5 ausgespart und von Gebiet 4 direkt auf Gebiet 6 gesprungen.

Auf Seite 135 lfd. Nummer 13 werden die Flurneuordnungsverfahren als Möglichkeiten für den ländlichen Wegebau (Gemeindestraße) genannt. Dies war in der Vergangenheit ein probates Mittel, um die finanzielle Förderung des Wegebau hierüber zu gewährleisten.

Ergänzt werden sollten die die Genossenschaftswege, die nicht im Eigentum der Städte und Gemeinden stehen.

Auch das Verfahren an sich sollte differenzierter dargestellt werden, da unter dem Oberbegriff „Ländlicher Wegebau“ verschiedene Verfahren möglich sind. Im Rahmen der Flurbereinigung kann der Wegebau nur bei einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Bedingungen und Erreichbarkeiten zu einer Förderung des Wegebau führen.

In städtisch geprägten Bereichen kommt diese Möglichkeit jedoch nicht zum Tragen. Da im Weiteren hierzu auch keine weiteren Aussagen getroffen werden, wird um Verifizierung dieser Aussage gebeten.

Auch der in der Begründung zu Ziffer 01.-02 auf Seite 137 aufgeführte landwirtschaftliche Fachbeitrag, auf den sich in den Ausführungen zur Begründung bezogen wird, scheint, legt man den Zeitrahmen zu Grunde, ist bereits veraltet.

Zum einen beziehen sich viele Daten auf die Jahre 2010 bis 2015, so dass hier schon bis zum Beschluss des RROP eine Zeitspanne von 5 Jahren vergangen sein wird. Dies scheint vor dem Hintergrund des tiefgreifenden Strukturwandels in der Landwirtschaft doch ein zu langer Zeitraum, so dass eine Aktualisierung ratsam erscheint. Aktuellere Daten konnten, auch auf der Homepage des Landkreises Friesland, nicht gefunden werden.

Den Ausführungen zum unter 02-4 (Seite 136; muss eigentlich 02-3 sein) definierten Ziel „Wald“ kann so nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Flächen, die im Landkreis Friesland zur Verfügung stehen, wird verkannt, dass zum einen die Region auch historisch bedingt nie ein Raum für die Ansiedlung von Wäldern war. Dies lässt sich bei der Prägung durch die Marsch auch nicht darstellen.

Darüber hinaus wird in der Berechnung der prozentualen Bewaldung vergessen, dass im Landkreis Friesland, anders als in den anderen Landkreisen in Niedersachsen, große Flächen für die Deichbereiche vorgehalten werden müssen, die einer Bewaldung naturgemäß entgegenstehen. So ist bei der Betrachtung der Bewaldung des Landkreises Friesland (Ziffer 03, Seite 142, mittlerer Absatz) der „Korrekturfaktor Deich“ zu berücksichtigen; diese Flächen müssen von anderen Kommunen nicht vorgehalten werden.

Bezieht man diese Flächen in den Quotienten „Bewaldung“ mit ein, so stellt sich der Faktor erheblich positiver dar.

Daher ist hier ggfs. eine Anpassung der Betrachtung notwendig, um dem Faktor Wald auf dieser Grundlage eine korrekte Bewertung zukommen zu lassen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 NROG, da dies zu den historischen Besonderheiten im Landkreis Friesland gehört.

Zu der Thematik 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung sind die Rechtsgrundlagen anzupassen. Hier wird auf alte und überholte Fassungen verwiesen (z.B.: § 34 BNatSchG=> keine FFH-Verträglichkeit mehr, sondern Natura 2000, Seite 161 unten => Verweis auf § 1 ROG „ab 10 ha Raumordnungsverfahren“ gilt so pauschal nicht mehr, Raumordnungsverfahren ist in § 15 ROG geregelt usw.).

3.2 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus

Grundsätzlich wird den Aussagen zu der geänderten Ausrichtung von Urlauben hin zu Tages- und Wochenendurlaube zugestimmt. Hinsichtlich des Entgegenwirkens wird jedoch für die Stadt Jever eine andere Strategie, als lediglich eine Steigerung von Übernachtungs- und Gästezahlen anzustreben, für sinnvoll erachtet. Dies wird eher in der Stärkung des Angebotes vor Ort mit einer Ausrichtung auf die geänderten Anforderungen gesehen.

Die Stadt Jever entwickelt hier im Rahmen eines Tourismuskonzeptes Herangehensweisen, die sich eben mit den geänderten Anforderungen auseinandersetzt.

Hierzu sollte auch für die Stadt Jever eine Zuweisung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus zugewiesen werden, damit Jever auch weiterhin seine Funktion als touristischer Magnet in der Region wahrnehmen kann.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Das unter Ziffer 09.3 (Seite 182) festgelegte Ziel ist unvollständig übernommen.

In den Ausführungen zu Ziffer 02 und 03 (Seite 184) finden sich zahlreiche Behauptungen in Bezug auf die Auswirkungen, die nicht weiter belegt sind. Wünschenswert wäre eine Hinterlegung mit Fakten, um die Auswirkungen nachweislich dazustellen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass unter Ziffer 02 und 03 zahlreiche Ziele durch die unbelegten Schlussfolgerungen begründet werden.

Aufschlussreich wäre auch eine Aussage, ob sich aus den Zielen Anpassungsgebote, wie z.B. die Entsiegelung von Flächen, ergeben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass **alle** Verweise auf Paragraphen des NWG falsch sind, obwohl die Fassung des NWG bereits von **2010** ist. Da nicht nur der Aufbau, sondern auch der Inhalt des NWG erheblich angepasst wurde, sind alle Aussagen, die sich auf das NWG beziehen, zu überarbeiten und ggfs. anzupassen.

Auf Seite 186 wird unter dem Stichwort „Tourismus, Freizeit und Erholung“ ausgeführt; der Absatz endet jedoch unvollständig und ist zu ergänzen.

Eine Richtigstellung ist ggfs. auch im mittleren Absatz notwendig; dort wird von einer „angestrebten“ Nutzung gesprochen; diese wird aber nicht definiert und sollte ergänzt und erläutert werden.

Auch die Aussagen zu der Thematik „Klärschlamm“ (Seite 187 unten) sind durch rechtliche Änderungen längst überholt, so dass auch dieser Absatz nach dem aktuellen Rechtsstand zu überarbeiten ist. In diesem Zuge sollte auch die Tabelle 7 (Seite 188) aktualisiert werden.

Die Ausführungen zur Pflanzenkläranlage (Seite 189 oben) verkennt, dass der „Pflanzbereich“ lediglich der nachgeschaltete Bereich nach der Sammelgrube ist. Zudem ist das „Pflanzbeet“ durch eine Folie von der Umgebung abgetrennt; die Einbringung von Regenwasser in den Oberflächenboden wird also eher verhindert. Das Wasser aus diesem Bereich wird in der Regel über einen Kontrollschacht der Versickerung zugeführt.

Unter Ziffer 05 (Seite 189 mittig) werden verschiedene Begrifflichkeiten falsch zusammengeführt. Versickerndes Niederschlagswasser ist für eine Grundwasserneubildung auch von Bedeutung; wichtig in diesem Zusammenhang ist aber in erheblichem Masse die Versickerungsrate (Stichwort: Oberirdischer Abfluss), sowie die Speisung durch Oberflächengewässer.

In den Aussagen zu Ziffer 07 (Seite 191) wird Bezug auf den Betrieb der Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten genommen; da sich im Hinblick auf die Düngung, das Wasserrecht und sonstige Vorgaben in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen ergeben haben und der landwirtschaftliche Fachbeitrag bereits einige Jahre alt ist, sollten diese Aussagen verifiziert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen fehlen Aussagen zur Schaffung von Retentionsräumen und zur Entsiegelung von Bestandsflächen.

Zu Ziffer 09 (Vorranggebiet für Trinkwasser) wird auf einen Generalplan Trinkwasser hingewiesen, der bis 2014 erstellt werden sollte; die getroffenen Festsetzungen sollten, so dieser aufgestellt wurde, ergänzt und/oder berichtigt werden.

Auch die Aussagen zum geplanten „WSG Westerstede“ sollten ergänzt werden. Ebenfalls scheint hier der letzte Absatz auf Seite 192 unvollständig.

Auf Seite 193 wird als Maßnahme zum vorsorgenden Grundwasserschutz die Baugebieterschließung mit „leitungsgebundenen Energieträgern“ genannt; auch Wärme- oder Kältenetze (Geothermie) gehören nach der Definition zu den leitungsgebundenen Energieträgern.

Die textlichen Ausführungen lassen jedoch den Schluss erkennen, dass gerade diese Form in Bereichen mit Ton- und Lehmschichten nicht eingesetzt werden soll, um das Grundwasser nicht zu gefährden. Der Text bzw. die Aussage sollten klargestellt werden.

Da die rechtlichen Grundlagen und Begründung, wie vorstehend erläutert, nicht dem aktuellen Stand entsprechen und teilweise falsch sind, kann eine Stellungnahme zum Themenfeld Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz in der derzeit vorliegenden Form nicht abgegeben werden.

4.Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Die Ausführungen zu Ziffer 01 sollten im Hinblick auf den Ausbau der E-Ladesäuleninfrastruktur Aussagen enthalten, dass die Ausstattung nicht auf ein Mindestmaß, sondern auf das machbare ausgedehnt werden sollte. So hilft die Ausstattung mit einer bereits jetzt nicht mehr zeitgemäßen 22-KW-Ladeinfrastruktur nicht, die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu stärken, da die Ladezeiten mit einer solchen Infrastruktur einfach zu lang sind.

Aussagen zu möglichen anderen Energieträgern oder der Ausrichtung des ÖPNV auf solche (Wasserstoff o.ä.) fehlen komplett.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Die Ziele, einen ÖPNV zu kreieren, der nicht nur eine Schülerbeförderung abbildet, können nur unterstützt werden.

Im Hinblick auf die Schülerbeförderung ist jedoch anzumerken, dass die auf Seite 211 gemachten Aussagen Schulbezirkssatzungen der Städte und Gemeinden und den darin definierten Nahbereichen falsch sind. Grundlage für die Ansprüche auf Beförderung ergeben sich aus der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Friesland. Insofern müssen auch die Aussagen zur Siedlungsstruktur usw. angepasst werden.

Die Fußnote 39 (Seite 213) sollte entfernt werden, da es sich hierbei um eine zwar geltende, aber überholte Regelung handelt; die Festsetzung eines WA führt nicht mehr zur Ansiedlung von Versorgungsstrukturen in diesen Bereichen; darüber hinaus wurden und werden traditionell in Friesland keine reinen Wohngebiete festgesetzt.

4.1.3 Straßenverkehr

Unter Ziffer 02 (Seite 217 unten) wird die Verbindung über die B436 als Verbindung des Cloppenburger Raumes an die Niederlande dargestellt. Dies sollte korrigiert werden.

Die Ausführungen (Seite 219) zum 1. Abschnitt „A 20“ sind anzupassen; der Planfeststellungsbeschluss hierzu erging bereits am 16.04.2018.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

In der Begründung zu Ziffer 1 wird vom „geplanten Tiefseehafen Jade-Weser-Port“ gesprochen; dies ist zu korrigieren

Unter Ziffer 02 findet sich die Aussage, dass es sich beim Außenhafen Hooksiel primär um einen Sportboothafen handle; diese Aussage ist falsch. Im Außenhafen befinden sich lediglich Schiffe der Berufsschifffahrt; Sportboote schleusen ein und nutzen die verschiedenen Marinas im Binnenhafen (Hooksmeer).

Ergänzt bzw. geändert werden sollten die Aussagen zur vorhandenen Verbindung Hooksiel – Helgoland, die bereits seit einigen Jahren wieder einen regelmäßigen Betrieb nach Fahrplan ausweist. Diese Verbindung ist sowohl für die Schifffahrt als auch für den Tourismus in der Region von Bedeutung.

4.1.5 Luftverkehr

./.

4.2 Energie

Es wird begrüßt, dass über den 1. Entwurf des RROP keine bindenden Festsetzungen zu Entwicklung der Windkraft getroffen werden und den Städten und Gemeinden die Freiheit gelassen wird, an geeigneten Stellen eine Entwicklung durchzuführen oder eben diese zu unterlassen.

Trotzdem darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt weit hinter der notwendigen Entwicklung zurück ist, auch wenn sich das für den Landkreis Friesland anders darstellt.

Die Ausführungen zu Ziffer 01 sollten daher nochmals differenziert werden; speziell die Aussage, dass Hauptenergieträger Strom und Gas seien, wird sich auch nicht durch erneuerbare Energien ändern.

Gemeint ist wohl die Erzeugung bzw. die Herkunft der Energie durch fossile Brennstoffe, da auch erneuerbare Energien als Träger in der Regel Gas oder Strom nutzen müssen.

Bei der Benennung der Potenziale der Region werden u.a. die Dachflächen von Einzelhausbebauungen benannt; wichtig sind aber auch, da erheblich größere Flächen, gewerbliche und landwirtschaftliche Hallen, bei denen große zusammenhängende Dachflächen vorhanden sind.

Hingegen muss vor einem Anbau von Biomasse für die Erzeugung regenerativer Energien Abstand genommen werden.

Die Erfahrung mit dem Maisanbau in der Region sollte zeigen, dass solche Monokulturen nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer naturbelassenen Landschaft in Einklang zu bringen sind, da so große Flächen gebunden werden.

In den Ausführungen zu Ziffer 02 wird der Einfluss der Bauleitplanung auf verdichtete Bauform (Erhalt der Eigenart der Städte und Gemeinden) usw. überschätzt. Die Bestandsgebäude werden über die Bauleitplanungen nicht erreicht, da hier der Bestandsschutz greift und lediglich der Bauherr entscheidet, welchen Standard er bedient.

Insofern müssen Anreize geschaffen werden, die dem Eigentümer eines Bestandsgebäudes unkompliziert den Zugang zu Förderungen, materiell oder Know-how, ermöglicht. Der Anteil von Neubauten macht hier zukünftig nur einen Bruchteil der Gebäude aus.

Ab Seite 244 werden unter Ziffer 04 die verschiedenen Kriterien für die Herleitung der Eignungsgebiete für Windkraft erläutert.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Rechtsprechung sollte die Auflistung in „Harte“ und „Weiche“ Kriterien überdacht werden; diese Einteilung führt mittlerweile in aller Regelmäßigkeit dazu, dass diese einer gerichtlichen Prüfung nicht mehr Stand hält. Dies ist bereits der Fall, wenn eines der Kriterien falsch zugeordnet ist (Urteil OVG Lüneburg 12KN14612 vom 28.08.2014).

Gleiches gilt auch für die unter Ziffer 07 erstellte Trassenkonzeption.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur photovoltaischen Stromerzeugung unter Ziffer 13 stimmen diese nur bedingt. Richtig ist, dass die Einspeisevergütung verringert wurde. Derzeit liegt, je nach Größe der Anlage, die Einspeisevergütung zwischen 8,99 und

11,23 Cent bei Anlagen, die jetzt in Betrieb gehen. Dabei werden kleine Anlagen bis 10 Kilowatt peak mit 11,23 Cent am höchsten gefördert.

Allerdings ist heute die Prämisse, den erzeugten Strom selbst zu verbrauchen oder zu speichern und später zu verbrauchen, diejenige, die den höchsten Ertrag bringt. Darüber hinaus gibt es noch verschiedene andere Modelle, die durchaus finanziell lukrativ sein können.

Hinsichtlich der Flächenverfügbarkeiten wurde auch die Einspeisevergütung so geregelt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen die geringste Vergütung erhalten.

4.3 Sonstige Standort-und Flächenanforderungen

./.

Anmerkungen zum Umweltbericht:

Auf Seite 108 wird erwähnt, dass die Städte Schortens und Jever gemeinsam einen Campingplatz betreiben; diese Kooperation wurde aber bereits vor einigen Jahren aufgegeben.

Auf Seite 121 muss im Abschnitt „Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ in der Zustandsbeschreibung „Jever“ gegen „Varel“ ausgetauscht werden.

Auf Seite 139 wird auf den Fliegerhorst Jever bezuggenommen; dies muss in Upjever geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Albers
(Bürgermeister)